

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend
Militärflugplatz Dübendorf, Tankstelle PW/LKW,
Anpassung der Entwässerung an die Gewässerschutzvorschriften**

vom 3. September 2002

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 18. Dezember 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Anpassung der Entwässerung der Tankstelle PW/LKW an die Gewässerschutzvorschriften, Militärflugplatz Dübendorf (ZH), unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

17. September 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)